

**Verlagerung der Hilfe zur Pflege und künftige  
Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern -  
Stand der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84  
AGSG**

**Ein gutes Versorgungsangebot für Menschen mit  
Behinderungen und ihre Familien nicht an  
Zuständigkeitsfragen scheitern lassen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 03372

von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin  
Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze  
Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau  
Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz  
vom 12.09.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12703**

4 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Das Sozialreferat kommt mit dieser Sitzungsvorlage dem Auftrag aus dem Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 03372 „Ein gutes Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien nicht an Zuständigkeitsfragen scheitern lassen“ von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 12.09.2017 (Anlage 1) sowie dem Auftrag aus dem Beschluss des Sozialausschusses vom 08.02.2018 „Gemeinsame Planung des Sozialreferats und des Bezirks Oberbayern von Angeboten für Menschen mit Behinderungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10472) nach und berichtet über die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen seit Verabschiedung des Bayerischen Teilhabegesetzes (BayTHG) vom 09.01.2018.

Diese Entwicklungen stehen im Zusammenhang mit den im o.g. Stadtratsantrag geforderten gemeinsamen Planungen des Sozialreferats mit dem Bezirk Oberbayern zur

Optimierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen in München.  
Hierzu wird insbesondere die derzeitige Struktur der Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern zur Organisation des Wechsels der Zuständigkeit in der ambulanten Hilfe zur Pflege sowie die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern für die jeweils bilateral abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen dargestellt und erläutert.

Da die bilaterale Aushandlung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein wird, schlägt das Sozialreferat vor, die dann endgültige Kooperationsvereinbarung nach deren Fertigstellung dem Stadtrat vorzulegen.

#### **1. Hintergrund**

Am 12.09.2017 stellten Herr Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Simone Burger und Herr Stadtrat Cumali Naz den o.g. Antrag, der in der Sitzung des Sozialausschusses vom 08.02.2018 erstmals behandelt wurde (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10472). Da zum Zeitpunkt der Erstellung der genannten Vorlage das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG) noch nicht verabschiedet und in Kraft getreten war, konnten seinerzeit noch keine belastbaren Aussagen zu möglichen Konsequenzen für die Landeshauptstadt München getroffen werden. Aus diesem Grund blieb der Antrag Nr. 14-20 / A 03372 vom 12.09.2017 zunächst aufgegriffen.

Das Sozialreferat wurde daher beauftragt, dem Stadtrat im zweiten Halbjahr 2018 über die Auswirkungen des BayTHG genauer zu berichten und - soweit möglich - eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten vorzulegen, die geeignet ist, eine gemeinsame Sozialplanung für die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen in München sicherzustellen. Mit dieser Vorlage kommt das Sozialreferat diesem Auftrag nach.

Das BayTHG trat bzw. tritt in zwei Stufen (2018 und 2020) in Kraft und nimmt u.a. Änderungen im Bayerischen Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen (AGSG) vor. Die wesentlichste Veränderung betrifft die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe im 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). So sind in Bayern ab dem 01.03.2018 die Bayerischen Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben der Eingliederungshilfe künftig auch für alle Hilfen nach dem siebten Kapitel des SGB XII („Hilfe zur Pflege“) zuständig. Damit geht die bisherige Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die Bezirke über.

Somit ist künftig auch für Münchner Bürgerinnen und Bürger, die ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, der Bezirk Oberbayern und nicht mehr die Landeshauptstadt München zuständig.

Um den Übergabeprozess gut vorzubereiten, hat der Bezirk Oberbayern für das Jahr 2018 noch von seinem Delegationsrecht Gebrauch gemacht und den Verwaltungsvollzug bis zum 31.12.2018 auf die Landeshauptstadt München übertragen. Ab dem 01.01.2019 ist keine weitere Delegation mehr zulässig und der Bezirk Oberbayern erhält die Allzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und grundsätzlich auch für die in diesen Fällen ergänzend zu gewährenden existenzsichernden und weiteren Leistungen.

Neben dieser wichtigen Veränderung hat der Gesetzgeber die Bezirke zudem nach Art. 84 AGSG zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen verpflichtet, damit Planungen beider Ebenen für die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen und alten Menschen künftig noch besser aufeinander abgestimmt werden können und insgesamt zu den Fragen des SGB XII eine effektive und reibungslose Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Diese Vorlage beschreibt, wie die o.g. Veränderungen und Aufträge durch das Sozialreferat in enger Abstimmung mit dem Bezirk Oberbayern, dem Behindertenbeirat sowie dem Behindertenbeauftragten bearbeitet und umgesetzt werden.

## **2. Aktueller Stand des Verfahrens zur Übergabe der ambulanten Hilfe zur Pflege und zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG**

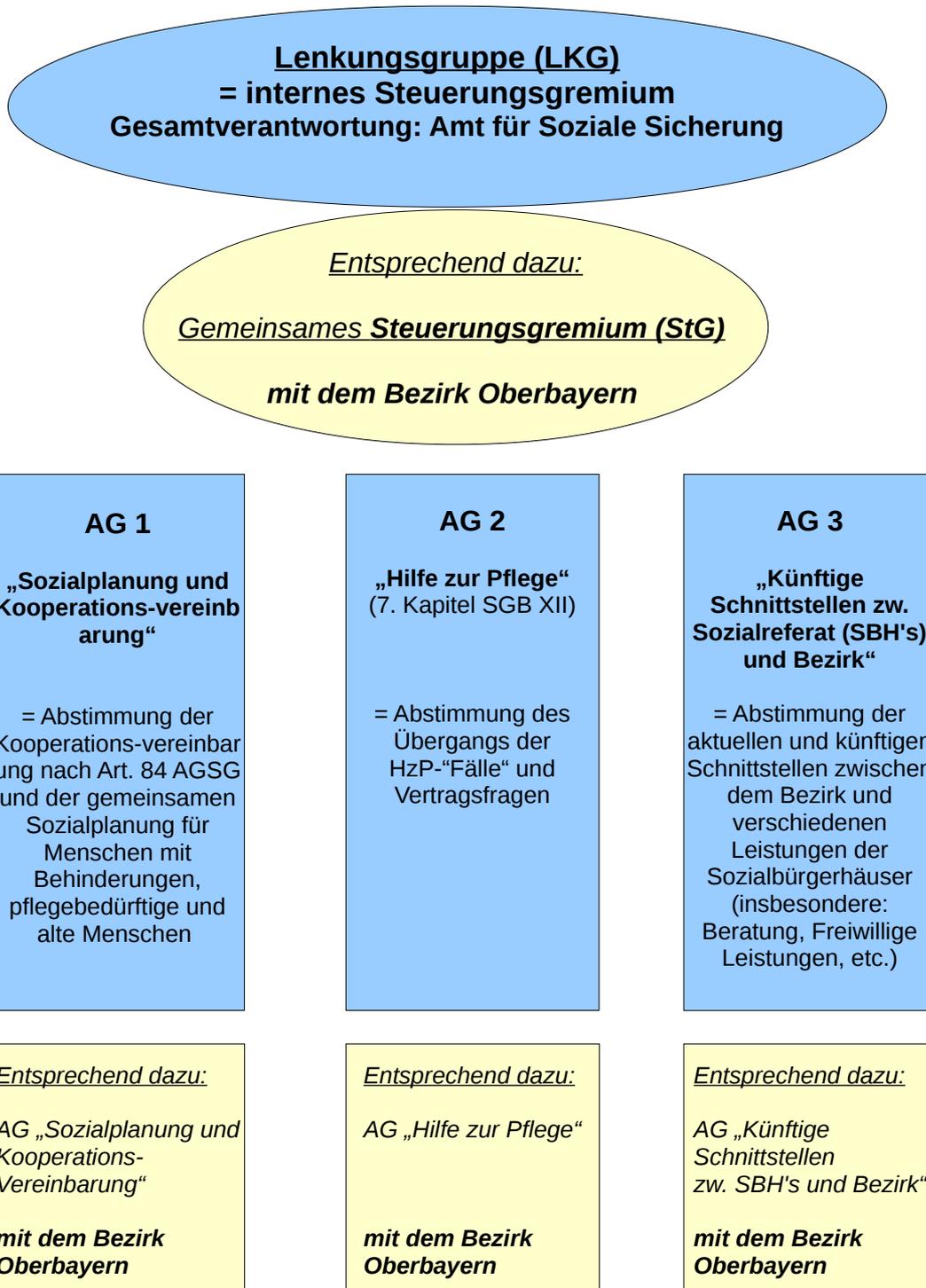
Um den Zuständigkeitswechsel geordnet und ohne größere Beeinträchtigung für die betroffenen Münchner Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen, galt es, den Übergabeprozess entsprechend gut zu strukturieren und die Informationswege und die Beteiligung aller unmittelbar und mittelbar betroffenen Stellen und Akteure festzulegen. Nach dem bisherigen Verlauf kann eine positive Zwischenbilanz gezogen werden, auch wenn die Übergabe noch mindestens bis Ende des Jahres andauern wird, die künftigen Schnittstellen in der Fallbearbeitung noch abschließend bearbeitet und die endgültigen Regelungen in der Kooperationsvereinbarung noch erarbeitet werden müssen.

### **2.1 Organisation des Prozesses**

Um die beschriebenen Veränderungen so reibungslos wie möglich zu gestalten und

die künftig geforderte vertiefte Kooperation der beiden Träger vorzubereiten und aufzubauen, hat sich das Sozialreferat entschieden zunächst eine interne Arbeitsstruktur aufzubauen, mit der diese Aufgaben bewältigt werden sollen. Darüber hinaus hat das Sozialreferat zusammen mit dem Bezirk Oberbayern geeignete Gremien eingerichtet, in denen die relevanten Fragen gemeinsam bearbeitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen alle Vorhaben, die im Rahmen dieser Arbeitsstruktur behandelt wurden, im Plan. In vielen Fragen konnten zudem bereits Einigungen erzielt und offene Fragen beantwortet werden. Die entsprechende Kooperation mit dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und dem Bezirk Oberbayern lief zu jedem Zeitpunkt sehr konstruktiv, weshalb sich das Sozialreferat an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit ausdrücklich bedankt.

Schaubild „Struktur der Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern“



### **„Lenkungsgruppe“ und „Steuerungsgremium“**

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe den Prozess der Übergabe und der künftigen Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern zu steuern und die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. An der Lenkungsgruppe sind die Amtsleitungen des Amtes für Soziale Sicherung und der Sozialbürgerhäuser Soziales, die Personalvertretung, die Abteilungsleitungen des Amtes für Soziale Sicherung sowie die Leitungen der u.g. fachlichen Arbeitsgruppen beteiligt. Bis zur Abgabe dieser Vorlage haben fünf Sitzungen der Lenkungsgruppe stattgefunden.

Das Steuerungsgremium ist das Pendant zur Lenkungsgruppe als gemeinsames Gremium mit Vertretungen des Bezirks Oberbayern. Mitglieder von Seiten des Sozialreferats sind die Leitung des Amtes für Soziale Sicherung, die Rechtsabteilung, die Abteilung Wirtschaftliche Hilfen und die Stabsstelle Planung. Von Seiten des Bezirks Oberbayern sind die Leitungen der Referate 21 (Rechtsangelegenheiten), 22 (Sozialplanung, Koordination und Fachdienste), 25 (Eingliederungshilfe), 26 (Hilfe zur Pflege – stationär) und 28 (Hilfe zur Pflege – ambulant) Mitglieder des Gremiums. Das Steuerungsgremium trat bis Mitte 2018 insgesamt drei Mal zusammen.

### **AG1 „Sozialplanung und Kooperationsvereinbarung“**

Das übergeordnete Ziel der AG 1 „Sozialplanung und Kooperationsvereinbarung“ ist die bilaterale Aushandlung einer Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG zwischen Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München bzw. deren Vorbereitung. Hierzu wurde unter Federführung der Planungsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung eine stadtinterne AG 1 einberufen, in der der Behindertenbeirat, der Behindertenbeauftragte, die Sozialplanung des Sozialreferats, die Abteilungen „Altenhilfe und Pflege“, „Beteiligung und Inklusion“, die Rechtsabteilung sowie die Stabs- bzw. Fachstellen „Steuerungsunterstützung“ und „Psychiatrie und Sucht“ des Amtes für Soziale Sicherung Mitglieder sind. Mit dieser Zusammensetzung aus allen im Sozialreferat tangierten Stellen und unter Beteiligung der Selbstvertretungsorgane soll die interne AG 1 sicherstellen, dass die Kooperationsvereinbarung aus Münchner Sicht so formuliert wird, dass die Zusammenarbeit der beiden Sozialhilfeträger eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Versorgung aller Münchnerinnen und Münchner mit Pflegebedarf und/oder Behinderungen ermöglicht.

Die in der internen AG 1 erarbeiteten Inhalte werden in das externe Spiegelgremium der AG 1, die AG „Sozialplanung mit dem Bezirk Oberbayern“, transportiert, wo die bilaterale Aushandlung zwischen Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München stattfindet. Das Spiegelgremium setzt sich aus Vertretungen der Strategischen Sozialplanung der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern und Vertretern der stadtinternen AG1 sowie weiterer Stellen (je nach Bedarf wie bspw. die jeweiligen

Rechtsabteilungen) zusammen.

In bisher vier Sitzungen hat die interne AG 1 erste Eckpunkte für die Inhalte der Kooperationsvereinbarung erarbeitet und abgestimmt. Diese Eckpunkte wurden zunächst über den Städtetag in einer landesweiten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern platziert. Nach Abschluss dieses Prozesses ist die interne AG 1 in die Konkretisierung der Empfehlungen für die spezifische Münchner Vereinbarung eingestiegen. Das Spiegelgremium mit dem Bezirk Oberbayern hat bislang dreimal getagt und primär an Verfahrensfragen zum weiteren Vorgehen und zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung gearbeitet.

Künftig, nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung, wird die weitere Aufgabe der AG 1 und ihres Spiegelgremiums mit dem Bezirk Oberbayern darin liegen, konkrete Planungen an den Schnittstellen des SGB XII zwischen Sozialreferat und Bezirk Oberbayern entsprechend vorzubereiten und abzustimmen. Es ist geplant, beide Gremien zu diesem Zweck fortzuführen.

### **AG 2 „Hilfe zur Pflege“**

Der Auftrag an die AG 2 war und ist vielschichtig und hat neben der faktischen Fallübergabe an den Bezirk eine Reihe weiterer Ziele zum Inhalt. Primär galt es, auf Grundlage des Gesetzestextes des BayTHG (insbesondere Art. 82 AGSG) zu ermitteln, welche Fallkonstellationen von dem Zuständigkeitswechsel betroffen sind und um welche Fallzahlen es sich dabei handelt. In einem weiteren Schritt waren die logistischen Rahmenbedingungen für die Fallübergabe zu schaffen und ein realistischer Zeit- und Ablaufplan zu erstellen. Daneben war eine Fülle von fachlich inhalt-

lichen Fragen zu klären und mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen, um den Übergang für die betroffenen Münchner Bürgerinnen und Bürger bei weitestgehender Beibehaltung der gewohnten Standards möglichst nahtlos und einfach zu gestalten.

Um all diesen Aufgaben inhaltlich und zeitlich gerecht werden zu können, war die AG 2 bereits zum Jahresbeginn 2018 zu gründen und heterogen zu besetzen. Fachkräfte des Amtes für Soziale Sicherung (Existenzsicherung, Hilfe zur Pflege, Rechtsabteilung, EDV-Fachverfahren und Controlling) stellen sich gemeinsam mit einer Vertretung der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales den komplexen Herausforderungen und kooperieren dabei regelmäßig und eng mit einer beim Bezirk eingerichteten Arbeitsgruppe, die sich vergleichbaren Themen widmet.

Durch den genannten und mit dem Bezirk abgestimmten Zeit- und Ablaufplan war es möglich, alle bis dahin anhängigen Fälle (ca. 2.500) bis August 2018 aufzubereiten

und alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Informationen an den Bezirk zu übergeben. Betroffen davon waren alle zwölf Sozialbürgerhäuser sowie die aktenführenden Dienststellen des Amtes für Soziale Sicherung sowie des Amtes für Wohnen und Migration. Aktuell noch bei der Landeshauptstadt München eingehende Vorgänge werden bis zum Jahreswechsel weiterhin hier bearbeitet und sukzessive übergeben.

Parallel dazu wurden in den gemeinsamen AG-Sitzungen mit dem Bezirk eine Reihe von fachlichen Fragen geklärt und die spezifischen Standards des Amtes für Soziale Sicherung vermittelt. Auch war es möglich, alle von der Landeshauptstadt München mit diversen Leistungsanbieterinnen und -anbietern im Bereich der Hilfe zur Pflege geschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in die Zuständigkeit und Verantwortung des Bezirkes Oberbayern zu überführen.

Die AG 2 hat bis zum heutigen Tag in enger Taktung (regelmäßig in zweiwöchigem Rhythmus) getagt, um die Fallübergabe bestmöglich vorzubereiten und durchzuführen. Der Austausch mit dem Bezirk Oberbayern erfolgte in vier- bis sechswöchigem Turnus. Zudem stand man auf Arbeitsebene in intensivem Austausch.

Über den weiteren Bestand der AG 2 über den Jahreswechsel 2018/19 hinaus wurde noch nicht abschließend entschieden. Zwar ist ein Großteil der Aufgaben, die der Arbeitsgruppe zugewiesen wurden, zu diesem Zeitpunkt erledigt. Es ist aber zu erwarten, dass auch für eine Übergangszeit ein Gesprächsbedarf zu Einzelfällen bzw. bei prozessualen Fragen besteht, wofür noch eine geeignete Struktur vereinbart werden muss.

### **AG 3 „Schnittstellen zwischen Sozialreferat (Sozialbürgerhäuser Soziales / Amt für Soziale Sicherung / Amt für Wohnen und Migration) und Bezirk Oberbayern“**

Das Ziel der AG 3 ist die Klärung und Abstimmung von aktuellen und zukünftigen Schnittstellen zwischen dem örtlichen Träger (Landeshauptstadt München) und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirk Oberbayern) u.a. zu den Themenkomplexen Beratung und freiwillige Leistungen.

Der bestehende Standard in Beratung und Versorgung pflegebedürftiger Münchnerinnen und Münchner soll dabei weitestgehend erhalten bleiben. Die Bearbeitung der Themen geschieht prozesshaft unter Rückkopplung mit dem Bezirk. Die Treffen finden analog der AG 1 und 2 statt und werden über den Delegationszeitraum hinaus weiter geführt werden. Vertretungen aus den Professionen Verwaltung, Pädagogik und Recht bilden den Kern der Arbeitsgruppe.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen auf Fragen aus der Operative, der Überleitung von Leistungen für Bürgerinnen und Bürgern von den Sozialbürgerhäusern zum Bezirk und umgekehrt sowie der zukünftigen Zusammenarbeit in komplexeren Fallkonstellationen.

Die Fallbetrachtung geschieht hinsichtlich pädagogischer und verwaltungsrechtlicher Vorgehensweisen. Komplexere Fallbearbeitung findet im Sozialreferat z.B. bei Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen oder Energieschulden, bei Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder bei Meldungen in der Erwachsenengefährdung statt.

In bisher fünf Sitzungen der AG 3 wurden Fallkonstellationen beleuchtet, Abläufe der Bearbeitung durch unterschiedliche Professionen dargestellt und die freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München behandelt.

Die in der Arbeitsgruppe 3 erarbeiteten Inhalte und Darstellungen werden im Spiegelgremium der AG 3 ab Juli 2018 mit dem Bezirk eingebracht und besprochen. Ziel ist es, ein beiderseitiges Einverständnis bezüglich der Schnittstellen und der damit verbundenen Zuständigkeiten zu finden.

## **2.2 Informationswege und Beteiligung**

Ein besonders großes und berechtigtes Interesse an den Konsequenzen der Zuständigkeitsverlagerung und der entsprechenden Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern besteht zum einen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, zum anderen aber auch bei den mit dem Thema betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie bei den tangierten Leistungsträgern. Aus diesem Grund hat sich das Sozialreferat für eine entsprechende Beteiligung bzw. Information des Behindertenbeirats, des Behindertenbeauftragten, der Personalvertretung sowie der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München entschieden.

Um die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gut über die anstehenden Veränderungen zu informieren, wurden zunächst entsprechende Basisinformationen für die Sozialbürgerhäuser in einem internen Newsletter zusammengestellt, damit dort auf entsprechende Bürgerinnen- und Bürgernachfragen reagiert werden kann. Darüber hinaus hat der Bezirk Oberbayern einen Informationsflyer mit den wichtigsten Aussagen zur Übernahme der ambulanten Hilfe zur Pflege erstellt, der in den jeweiligen Dienststellen an Bürgerinnen und Bürger verteilt werden kann. Und schließlich planen das Sozialreferat und der Bezirk Oberbayern zum Ende des Jahres 2018 noch ein gemeinsames Schreiben, das an alle bisherigen Bezieherinnen und Bezieher der zu übergebenden Sozialhilfeleistung in der Landeshauptstadt München versandt werden wird.

Um die Betroffenenvertretungen gut in den Prozess einzubinden, sind der städtische Behindertenbeirat sowie der Behindertenbeauftragte als Mitglieder in der AG 1 „Sozialplanung und Kooperationsvereinbarung“ vertreten. Zudem hat das Sozialreferat die Anliegen des Behindertenbeirates hinsichtlich verschiedener Verfahrensfragen (insbesondere zum künftigen Umgang mit dem sog. „Arbeitgebermodell“) aufgegriffen und hierzu die Moderation der Gespräche zwischen dem Beirat und dem Bezirk Oberbayern übernommen.

Dem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München, über ausreichende Informationen zum Verfahren zu verfügen, entspricht das Sozialreferat durch eine regelmäßige Information zum aktuellen Stand des Prozesses im Rahmen der bestehenden Gremien der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege (in diesem Fall im „Spitzengespräch“, in der „ARGE Sozial“, im „Fachausschuss Alter und Gesundheit“ sowie im bilateralen Treffen zwischen den Verbänden und dem Amt für Soziale Sicherung). Darüber hinaus sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege an der Stadtrats-AG zur Begleitung der Reform der Eingliederungshilfe, in der ebenfalls regelmäßig über die entsprechenden Entwicklungen informiert wird, als Mitglieder beteiligt. Zudem wurden Anliegen der Verbände zu besonderen Infrastrukturangeboten der pflegerischen Versorgung in München (wie z.B. „Wohnen im Viertel“ und „Demenz-Wohngemeinschaften“) gemeinsam besprochen und dazu mit dem Bezirk Oberbayern entsprechende Einigungen erzielt, die den Fortbestand dieser innovativen ambulanten Wohn- und Versorgungsformen in München gewährleisten.

Die Personalvertretung des Sozialbereichs im Sozialreferat ist mit einer Vertretung Mitglied in der Lenkungsgruppe, in der der Prozess gesteuert wird.

### **2.3 Aktueller Stand der Übergabe der ambulanten Hilfe zur Pflege**

Oberste Prämisse für das Sozialreferat und den Bezirk Oberbayern war, bei allen Konsequenzen und Aufgaben, die sich für die Landeshauptstadt München aus dem BayTHG ergeben, dafür Sorge zu tragen, dass für die vom Wechsel der Zuständigkeiten betroffenen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eine reibungs- und lückenlose Weitergewährung ihrer Hilfen gewährleistet werden kann. Insofern hatte die Organisation der Übergabe der „Bestandsfälle“ im gesamten Prozess höchste Priorität. Die Übergaben der relevanten Unterlagen zu den „Bestandsfällen“ konnten bereits zum 04.06.2018 begonnen und zum 27.07.2018 abgeschlossen werden.

Neufälle und Änderungen in den Bestandsfällen werden dem Bezirk Oberbayern bis zum 31.12.2018 noch sukzessive nachgeliefert, so dass der Bezirk Oberbayern zum Zeitpunkt des Endes der Delegation über alle notwendigen Unterlagen und

Informationen für die Fortführung der Aufgabe verfügen wird.

Die genauen personellen und finanziellen Auswirkungen dieser Veränderung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden. Derzeit geht das Sozialreferat von insgesamt rund 2.500 Fällen aus, die zum 01.01.2019 in die Bearbeitung durch den Bezirk Oberbayern wechseln werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die bislang entweder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, vorrangig existenzsichernde Leistungen in stationären Altenhilfeeinrichtungen (sog. Rüstigenbereich) beziehen oder aber Eingliederungshilfe durch den Bezirk Oberbayern und gleichzeitig eine weitere Leistung nach dem SGB XII durch die Landeshauptstadt München erhalten.

Für das Jahr 2018 rechnet das Sozialreferat mit rund 60 Mio. Euro, die für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ausbezahlt werden. Hiervon entfallen voraussichtlich noch ca. 15 Mio. Euro auf die Landeshauptstadt München als örtlicher Sozialhilfeträger und rund 45 Mio. Euro auf den Bezirk Oberbayern, die im Rahmen der seit 01.03.2018 gültigen Delegation erstattet werden. Eine genauere Berechnung der Kostenverteilung ist frühestens im kommenden Jahr möglich, da ein Großteil der Kosten in der Hilfe zur Pflege erst mit einem spürbaren zeitlichen Versatz kassenwirksam wird<sup>1</sup>.

Auch die Folgen für die Bezirksumlage können frühestens ein Jahr nach der vollständigen Übernahme der Hilfe zur Pflege durch den Bezirk Oberbayern beziffert werden, wenn die dann aktuelle Bezirksumlage im städtischen Haushalt verrechnet wurde. Da bei der Errechnung der Bezirksumlage die „Wirtschaftskraft“ der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des jeweiligen Landkreises eine relevante Berechnungsgröße darstellt, lassen sich die genauen Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung auf die Umlage nicht für die Zukunft berechnen.

Darüber hinaus konnte zu besonderen Angebotsformen der pflegerischen Versorgung in München Einigkeit bezüglich der Kostenübernahme der jeweiligen Sozialhilfeansprüche erzielt werden. Zum Thema „Wohnen im Viertel“ hat ein Gespräch mit dem Bezirk Oberbayern und entsprechenden Leistungsträgern stattgefunden, in dem sich der Bezirk Oberbayern den Trägern als nun zuständiger Ansprechpartner vorgestellt hat. Der Bezirk hat anschließend den entsprechenden Vertrag nach § 89 SGB XI für die Zeit ab 01.03.2018 abgeschlossen, so dass die LHM während der Delegation die bisherigen Leistungen in den Einzelfällen weiter erbringen kann. Für die Dienste bedeutet dies, dass sie wie gehabt abrechnen können und bis Ende des Jahres 2018 die städtischen Sozialbürgerhäuser

---

<sup>1</sup> Beispielsweise werden die Rechnungen der Pflegedienste frühestens im Folgemonat, in vielen Fällen sogar später eingereicht. Dies führt in vielen Fällen zu zeitlich verzögerten Auszahlungen von 1 bis 3 Monaten (z.B. Zahlung der Pflegeabrechnung für den Januar im März).

diesbezüglich ihre Ansprechpartner bleiben. Im Bereich der sog. „Demenz-Wohngemeinschaften“ sind die zwischen der Landeshauptstadt München und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XI durch den Bezirk Oberbayern übernommen worden.

Zudem hat das Sozialreferat auf Wunsch des Behindertenbeirats dem Bezirk Oberbayern in mehreren Treffen die speziellen Grundlagen und Verfahrensweisen des sog. „Arbeitgebermodells“ in München differenziert vorgestellt, um auch hier nach dem erfolgten Wechsel in der Zuständigkeit eine reibungs- und lückenlose Fortführung der entsprechenden Leistungen zu ermöglichen.

#### **2.4 Künftige Schnittstellen in der Fallbearbeitung**

Eine wesentliche Frage im Zuge der Übergabe der Hilfe zur Pflege an den Bezirk Oberbayern ist auch, welche Auswirkungen sich daraus für die künftige Fallbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern ergeben. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich eine Reihe von Menschen mit entsprechenden Anliegen ggf. weiterhin an die Sozialbürgerhäuser wenden werden, obwohl für ihr Anliegen künftig der Bezirk Oberbayern zuständig sein wird. Hier stellt sich daher die Frage der bestmöglichen und für die Menschen möglichst einfachen Weiterleitung an den zuständigen Träger. Zum anderen wird es aller Voraussicht nach auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Fallkonstellationen geben, in denen beide Träger Leistungen erbringen.

Die Beratungspflichten zur gesetzlichen Zuständigkeit nach dem SGB XII gehen zwar an den zuständigen Träger über (insbesondere die Beratung zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe zur Pflege, aber auch zu weiteren gesetzlichen Leistungen der Sozialhilfe), dennoch ist es damit in vielen Situationen alleine nicht getan. Oft bestehen weitere Bedarfslagen und die entsprechenden Angebote hierfür liegen in der Verantwortung der Landeshauptstadt München (z.B. der „München-Pass“ oder ggf. geeignete Stiftungsmittel).

Aus diesem Grund wurden in der dafür zuständigen Arbeitsgruppe 3 entsprechende Fallkonstellationen gesammelt und kategorisiert. Dem Bezirk Oberbayern wurde das Beratungsangebot und die freiwilligen Leistungen der Sozialbürgerhäuser vorgestellt. Beide Seiten haben Verfahren der Überleitung und Zusammenarbeit vereinbart sowie geeignete Ansprechpersonen in beiden Verwaltungen benannt.

#### **2.5 Stand der Kooperationsvereinbarung nach Art 84. AGSG**

Im neuen Art. 84 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

(AGSG) heißt es in Absatz 1: „Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig“. Absatz 3 führt dazu dann aus: „Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab.“

In der Gesetzesbegründung wird die Notwendigkeit zum Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen u.a. damit begründet, dass es sonst aufgrund der landesrechtlich bestimmten Allzuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege keinen Anknüpfungspunkt für die örtliche Ebene für strukturelle Aktivitäten im Bereich der Behindertenhilfe mehr gäbe. Da zudem den Kreisen und kreisfreien Städten eine Verantwortung für Fragen der pflegerischen Infrastruktur (auf der Basis des Pflegeversicherungsgesetzes) und der Altenhilfe (§ 71 SGB XII) zukommt und es somit eine Reihe von Schnittstellen zur o.g. Zuständigkeit der Bezirke gibt, werden die Träger aufgefordert, im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume hinzuwirken. Dabei sollen inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Auch örtliche Teilhabepläne sowie eine integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellen einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Dies bedeutet, dass beide Träger in ihrem Wirkungskreis und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Infrastrukturplanungen durchführen, bestehende Angebote weiterentwickeln und aufeinander abstimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Der Gesetzgeber sieht es daher als zielführend an, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit jedem einzelnen örtlichen Träger für den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich individuelle Vereinbarungen treffen.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, hat das Sozialreferat in der eigens dafür einberufenen Arbeitsgruppe (AG 1 – vgl. Schaubild auf S. 5) sowohl intern, als auch gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestandteile einer solchen Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Punkte:

- Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Gestaltung inklusiver Sozialräume. Dazu sollen bestehende Angebote erhalten, weiterentwickelt und besser aufeinander abgestimmt werden, damit Doppelstrukturen vermieden werden können.
- Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung berühren nicht die gesetzlich

- klar geregelten Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger, beinhalten keine Delegation und keine Vereinbarungen zu Einzelfällen und Fallgruppen.
- Es sollen Aussagen, wie die Zusammenarbeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe zukünftig geregelt werden kann (insbesondere durch die verbindliche Installation verschiedener Gremien), enthalten sein.
  - Es wird eine Festlegung zu den relevanten Themengebieten der Zusammenarbeit (vorrangig die Planungen zu Angeboten und Hilfen für alte Menschen, Menschen mit Pflegebedarf und/oder Menschen mit Behinderungen und deren Abstimmung aufeinander) angestrebt. Dies beinhaltet insbesondere Fragen zur wohnortnahen Beratung, regionalen und gesamtstädtischen Planung sowie zur Verzahnung der Angebote und Hilfen für diese Personengruppen an den Schnittstellen der beiden Ebenen.
  - Verbindliche Vereinbarungen zum Datenaustausch zwischen den beiden Ebenen sollten geschlossen werden.
  - Der Umgang mit künftigen Schnittstellen, mit den Überleitungen von Kundinnen und Kunden sowie Regelungen zur gemeinsamen Bearbeitung von Anliegen, bei denen beide Träger tangiert sind, sollten dem Grunde nach aufgenommen werden.
  - Ggf. in einer Anlage können zudem Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten getroffen werden.

Der Bayerische Bezirketag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben ihrerseits eine Empfehlung auf Landesebene zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 84 AGSG auf den Weg gebracht, an der auch Vertreterinnen und Vertreter des Sozialreferats mitgewirkt haben und die daher auch einen großen Teil der eben dargestellten Punkte enthält (vgl. Anlage 2).

Diese Empfehlung auf Landesebene bildet somit die Grundlage für die nun bilateral zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München auszuhandelnde Kooperationsvereinbarung. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lag dem Sozialreferat noch keine innerhalb der beteiligten Verwaltungen abgestimmte Kooperationsvereinbarung vor, weshalb die endgültige Vereinbarung an dieser Stelle noch nicht vorgelegt werden kann. Das Sozialreferat schlägt daher vor, dem Stadtrat die endgültige Vereinbarung nach deren Abstimmung durch die Verwaltungen des Bezirks Oberbayern und des Sozialreferats vorzulegen.

### **3. Fazit und weiteres Vorgehen**

Die gesetzlichen Änderungen im Zuge der Einführung des Bayerischen Teilhabegesetzes haben, neben der Verlagerung der Zuständigkeit der ambulanten Hilfe zur Pflege von den örtlichen auf die überörtlichen Träger, insbesondere Auswirkungen auf die künftige Zusammenarbeit der beiden kommunalen Ebenen. Dies tangiert zum einen die Abstimmung von Planungen zur Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote für alte und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen, zum anderen die Unterstützung von Kundinnen und Kunden, die Leistungen von beiden Trägern erhalten, woraus sich die Notwendigkeit einer abgestimmten Fallbearbeitung ergibt.

Besondere Auswirkungen auf die spezifischen Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderungen zeichnen sich bislang nicht ab. Daher ist eine gesonderte Darstellung, wie von der Frauengleichstellungsstelle angeregt, aktuell nicht möglich. Das Sozialreferat wird diese Belange jedoch auch im weiteren Prozess im Fokus behalten und den Facharbeitskreis Frauen des Behindertenbeirats beratend hinzuziehen.

Der im Antrag geforderte, gemeinsame Weg mit dem Bezirk Oberbayern und dem Behindertenbeirat zur verbesserten Koordination und Abstimmung von Planungen und Angeboten ist im Zuge des dargestellten Arbeitsprozesses inzwischen gut aufgestellt. Das Sozialreferat bindet die genannten Akteure im Rahmen der beschriebenen Arbeitsgremien regelmäßig ein und stimmt entsprechende Schritte dort koordiniert ab. Sobald die bilaterale Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München vorliegt, wird das Sozialreferat diese dem Stadtrat vorlegen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat dem Stadtrat nach Abschluss des ersten Jahres nach komplettem Verantwortungsübergang der ambulanten Hilfe zur Pflege erneut über den Stand der dann abschätzbaren Folgen berichten.

Das Sozialreferat bedankt sich für die stets konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und dem Bezirk Oberbayern. Der Bezirk Oberbayern hat zu dieser Vorlage eine Stellungnahme (Anlage 3) abgegeben.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Frauengleichstellungsstelle und dem Behindertenbeirat

abgestimmt. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats ist als Anlage 4 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Seniorenbeirat und dem Bezirk Oberbayern ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Mit dem Vorgehen des Sozialreferats hinsichtlich der Organisation der aktuellen und künftigen Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern und dem Behindertenbeirat besteht Einverständnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03372 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 12.09.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Das Sozialreferat legt dem Stadtrat die zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München ausgehandelte, bilaterale Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG zeitnah nach deren Abschluss vor.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Sozialreferat, S-I-LP**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An den Behindertenbeirat**

**An den Behindertenbeauftragten**

**An den Seniorenbeirat**

**An den Bezirk Oberbayern**

**An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

z.K.

Am

I.A.